



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger im Großherzogtum  
Luxemburg**

**Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen**

- **UniDeutschland XS (DE0009750497)**
- **UniGlobal (DE0008491051)**
- **UniInstitutional Euro Reserve Plus (DE000A1C81J5)**
- **UniInstitutional European MinRisk Equities (DE0009750554)**
- **UniInstitutional Premium Corporate Bonds (DE0005326599)**
- **UniNachhaltig Aktien Global (DE000A0M80G4 / DE000A2H9AX8 /  
DE000A2N7V22)**
- **UniNordamerika XS (DE000A2PPJ64 / DE000A2N7V30)**

Am 2. August 2021 ist das Fondsstandortgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wurden insbesondere Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) geändert, die sich auch auf die Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) der vorgenannten von Union Investment Privatfonds GmbH (UIP) verwalteten OGAW-Sondervermögen auswirken.

In den AABen der vorgenannten Sondervermögen werden daher insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Die in § 11 Absatz 2 der AABen geregelten Emittentengrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emittenten werden angepasst. Künftig werden die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auch dann im Rahmen der in § 11 Absatz 2 Satz 1 der AABen genannten Grenzen berücksichtigt, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im

Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Des Weiteren kann die UIP künftig die Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierdarlehen nicht mehr von einem Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems durchführen lassen. Die Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen über ein von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, ist dagegen zulässig. Das bedeutet, bei Nutzung eines solchen organisierten Systems dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen. Vom jederzeitigen Kündigungsrecht nach § 13 Absatz 1 der AABen darf nicht abgewichen werden.

Künftig können Anteile am Sondervermögen entweder in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben werden.

Für die Übertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über ein Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie im Falle von Kostenänderungen oder Änderungen der Anlagebedingungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte gelten künftig neue Bekanntmachungspflichten. Zugleich wird die Bekanntmachungsfrist im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze von bislang 3 Monaten auf 4 Wochen verkürzt.

Des Weiteren werden die Möglichkeiten potenzieller Streitbelegungsverfahren in die AABen aufgenommen.

Ferner werden redaktionelle Anpassungen in den AABen vorgenommen.

## **§ 11 Ziffer 2 der AABen lautet künftig wie folgt:**

### **§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen**

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

## **§ 13 Ziffer 3 der AABen lautet künftig wie folgt:**

### **§ 13 Wertpapier-Darlehen**

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

### **§ 16 der AABen lautet künftig wie folgt:**

#### **§ 16 Anteile**

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

### **§ 17 Ziffer 3 der AABen lautet künftig wie folgt:**

#### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Aussetzung der Rücknahme**

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Besonderen Anlagebedingungen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

### **§ 18 Ziffer 1 der AABen lautet künftig wie folgt:**

#### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

## **§ 22 Ziffer 2 der AABen lautet künftig wie folgt:**

### **§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle**

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

## **§ 23 der AABen lautet künftig wie folgt:**

### **§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

## **§ 25 der AABen lautet künftig wie folgt:**

### **§ 25 Streitbeilegungsverfahren**

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de).

Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [service@union-investment.de](mailto:service@union-investment.de)

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Luxemburg:

DZ PRIVATBANK S.A.,  
4, rue Thomas Edison,  
L-1445 Strassen, Luxemburg